



25.075 Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV vom 27. Januar 2026 zuhanden der SGK-N

Verzicht auf ein neues Gesetz BISS

1 Ausgangslage

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat die Verwaltung am 30. Oktober 2025 beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, ob und gegebenenfalls wie eine Regelung der Vorlage in den bestehenden Spezialgesetzen oder im ATSG möglich wäre.

2 Verschiebung der BISS-Bestimmungen in bestehende Spezialgesetze

Die Vorlage BISS besteht aus dem neuen Bundesgesetz BISS sowie der Änderung anderer Erlasse (ATSG, AHVG, IVG, ELG, BVG, UVG, MVG, EOG, FLG, FamZG, AVIG, E-IDG).

Die Bestimmungen des BISS lassen sich grob in drei Kategorien einteilen. Die erste Kategorie beinhaltet die Bestimmungen zur E-Plattform der 1. Säule, die zweite die gesamtschweizerisch verwendbaren Informationssysteme des Bundes und die dritte die organisatorischen Bestimmungen betreffend sämtliche Informationssysteme, wie die Finanzierung und den Datenschutz.

Beim Verzicht auf ein Gesetz BISS müssten diese Bestimmungen in ein bestehendes Gesetz verschoben werden. Die Bestimmungen zur E-Plattform 1. Säule könnten ins AHVG eingefügt werden, wobei alle übrigen Spezialgesetze auf diese Bestimmungen verweisen müssten, da die E-Plattform 1. Säule auch auf die übrigen Sozialversicherungen der 1. Säule und Familienzulagen Anwendung finden soll.

Die gesamtschweizerisch verwendbaren Informationssysteme wären im bestehenden Gesetz derjenigen Versicherung zu regeln, welche das Informationssystem am meisten nutzt. In den Gesetzen der übrigen Versicherungen, welche das Informationssystem ebenfalls nutzen, wäre auf das Informationssystem und seine Regelungen zu verweisen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die organisatorischen Bestimmungen der obgenannt dritten Kategorie (wie bspw. zur Delegation an Dritte und zum Datenschutz) müssten wohl mehrfach in den Spezialgesetzen eingefügt werden. Die Finanzierung eines Informationssystems müsste sicher in jenem Gesetz geregelt werden, in welchem das Informationssystem geregelt wird. Auch müsste die anteilmässige Finanzierung der anderen, das Informationssystem mitbenutzenden Versicherungen geregelt werden. Entweder erfolgte dies im Gesetz, in welchem das Informationssystem geregelt ist, oder jeweils im Gesetz der mitbenutzenden Versicherung(en), die auf das Gesetz, in dem das Informationssystem geregelt ist, verweisen.

Eine Verschiebung der Bestimmungen des BISS ins ATSG hätte zudem zur Folge, dass die Regelungen für alle Sozialversicherungen verbindlich wären, also auch für die Kranken- und Unfallversicherungen – es sei denn, deren Anwendung würde in den jeweiligen Spezialgesetzen ausdrücklich ausgeschlossen.

Zur Veranschaulichung, wo welches Informationssystem sinnvollerweise am ehesten geregelt und in welchen Gesetzen Verweisbestimmungen eingefügt werden müssten, soll die folgende Tabelle dienen:

Legende

	BISS-Artikel neu in diesem Gesetz geregelt
	Neue gleichlautende Bestimmung in mehreren Spezialgesetzen (Kategorie 3)
x	Verweisbestimmung

Artikel im BISS	AHVG	IVG	ELG	BVG	UVG	MVG	EOG	FLG	FamZG
1 (Gegenstand)									
2 (Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen)									
3 (Definition Durchführungsstellen)									
4 (Plattform für die elektronische Kommunikation)		x	x				x	x	x
5 (Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»)		x	x					x	x
6 (Informationssystem für die AHV-Nummern)		x	x				x	x	x
7 (Informationssystem der laufenden Geldleistungen)		x	x				x		
8 (Informationssysteme für Rechnungsstellung, Kontrollen und Zahlungen von Leistungen und Abklärungsmaßnahmen der AHV und der IV)	x								
9 (Informationssysteme für Gutachten)	x								
10 (Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen)									
11 (Informationssystem für Dienstleistende)									
12 (Informationssystem für die Ergänzungsleistungen)									
13 (Informationssystem für die Familienzulagen)								x	
14 (Informationssystem für Regressfälle)	x								
15 (Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen)		x							
16 (Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen)		x							
17 (Verwendung von Informationssystemen durch die Durchführungsstellen zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen)		x						x	x
18 (Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte)									
19 (Datenschutz)									
20 (Finanzierung der Plattform)		x					x	x	x
21 (Finanzierung der gesamtschweizerisch verwendbaren Informationssysteme des Bundes)	x	x	x				x		x
22 (Kostenbeteiligung der Unfallversicherer, der Militärversicherung und der Zentralstelle 2. Säule)				x	x	x			
23 (Ausführungbestimmungen)									
24 (Übergangsbestimmungen)									
25 (Änderungen andere Erlasse)									
26 (Referendum und Inkrafttreten)									
Anzahl Artikel für Informationssysteme und deren Verweise	15	16	9	1	1	1	10	6	10

Eine Verschiebung der Bestimmungen aus dem BISS in andere Gesetze hätte auch Anpassungen bei den Bestimmungen in den anderen, im Rahmen der Vorlage BISS geänderten Erlassen zur Folge. Die folgenden Bestimmungen müssten angepasst werden:

- AHVG: Art. 1, 49, 49a-49f, 50b, 71 und 95.
- IVG: Art. 1, 53, 57a, 66 und 66b.
- ELG: Art. 1, 21, 26, 26b und 26c.
- BVG: Art. 85a.
- UVG: Art. 96a.
- MVG: Art. 94c.
- EOG: Art. 1, 21, 21a und 21b.
- FGL: Art. 1.
- FamZG: Art. 1, 21a-21d und 25.
- E-IDG: Art. 26.

Die im ATSG geregelten Bestimmungen würden im ATSG verbleiben.

3 Würdigung der Verwaltung

Im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage BISS wurde die Frage, wie und wo die Digitalisierung der Sozialversicherungen der 1. Säule und Familienzulagen geregelt werden soll, eingehend analysiert und diskutiert. Die Resultate dieser Analyse sind in Kapitel 1.6 der Botschaft zum BISS zusammengefasst.

Ausschlaggebend für den Entscheid, für die Plattform und die weiteren Informationssysteme der 1. Säule ein neues Gesetz zu schaffen, waren insbesondere die folgenden Argumente:

- Mit dem Gesetz BISS wird Transparenz geschaffen, sowohl darüber, welche Informationssysteme beim Bund geführt werden, als auch wie diese finanziert werden. Ohne das BISS wäre das Verweissystem unübersichtlich und ermöglicht keinen Überblick über die Informationssysteme der 1. Säule und zu den Familienzulagen beim Bund.

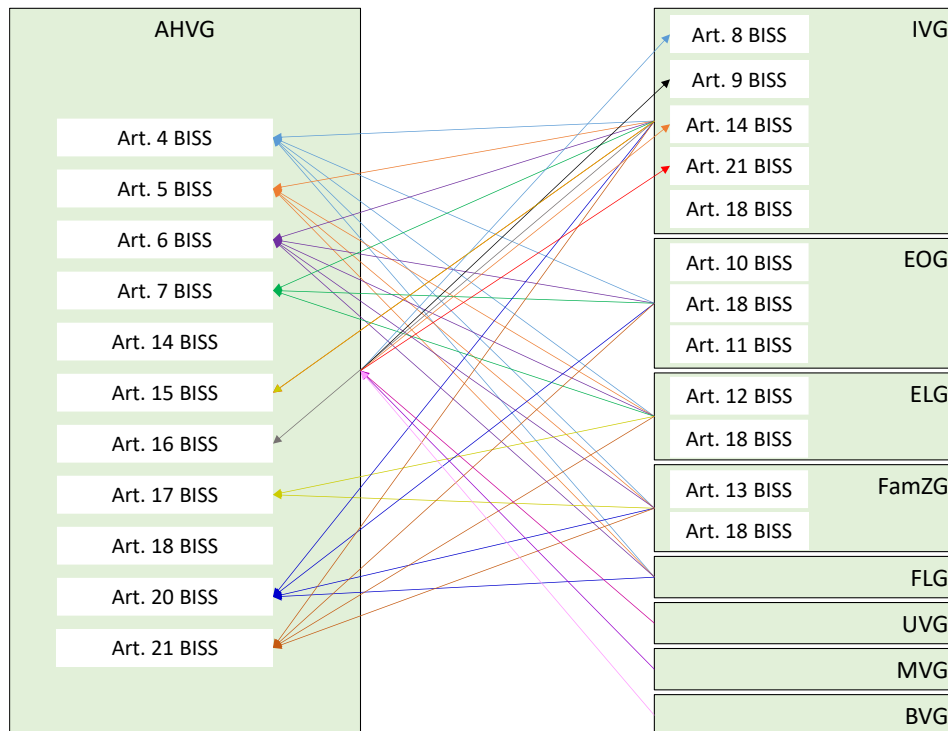


Abbildung 1 Verweissystem ohne BISS

- Die Anwendbarkeit des BISS für alle Sozialversicherungen der 1. Säule erspart die sinngemässe Anwendung von Bestimmungen und schafft damit Klarheit und Rechtssicherheit, insbesondere in Finanzierungsangelegenheiten.
- Mit dem BISS werden die technischen Details an einem separaten Ort geregelt. Die einzelnen Sozialversicherungsgesetze werden damit nicht überladen, sondern von technischen Bestimmungen entlastet und enthalten weiterhin die Kernbestimmungen zu den Beiträgen und Leistungen. Dies erleichtert auch für die Zukunft gesetzliche Anpassungen in Digitalisierungsfragen, die jeweils im Rahmen einer BISS-Änderung erfolgen könnten.

Das EDI ist überzeugt, mit dem Gesetz BISS eine schlanke und übersichtliche Gesetzgebung präsentiert zu haben, welche eine transparente Darstellung der zentralen Informationssysteme der 1. Säule und der Familienzulagen beim Bund und deren Finanzierung ermöglicht. Eine Überführung der Bestimmungen aus dem BISS in die bestehenden Spezialgesetze würde demgegenüber keinen zusätzlichen Nutzen bringen und hätte keine Auswirkungen auf die Informationssysteme und die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Durchführungsstellen. Im Gegenteil, es bestünde die Gefahr, dass sich die Umsetzung der für die Digitalisierung der 1. Säule notwendigen gesetzlichen Grundlagen verkompliziert und verzögert.